jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/10 4Ob387/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1985

Norm

FOG §28 Abs2

Rechtssatz

Erst durch § 28 Abs2 FOG erlangte die Nationalbibliothek beschränkte Rechtspersönlichkeit. Eine letztwillige Verfügung, die eine Zuwendung an die Nationalbibliothek vor Inkrafttreten des FOG vorsieht, kann aber zwangslos nur so ausgelegt werden, daß die Zuwendung jener (juristischen) Person zugute kommen sollte, die Rechtsträgerin der Österreichischen Nationalbibliothek war und daher den Verbleib der Tagebücher in der Nationalbibliothek gewährleisten konnte, also der Republik Österreich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 387/85
  Entscheidungstext OGH 10.12.1985 4 Ob 387/85
  Veröff: ÖBl 1986,27 = MR 1986 H2,20 (M Walter)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0058820

Dokumentnummer

JJR_19851210_OGH0002_0040OB00387_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at